

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für den Grad eines Magisters der Theologie (Mag. theol.) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom

22. Juli 1993

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für den Grad eines Magisters der Theologie (Mag. theol.) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 13. Februar 1984 (KMBl II S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 1987 (KWMBI II S. 167), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird eingefügt:

"Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint."

2. § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3 Studiendauer und Studienumfang

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester. Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 168 SWS."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:

"Unter diesen muß sich der Prüfer befinden, der zum ersten Gutachter bestimmt worden ist. Ist das Thema der Magisterschrift einem der in der Fakultät vertretenen Spezialfächer (Bayerische Kirchengeschichte, Christliche Archäologie und Christliche Kunst, Christliche Publizistik, Christliche Sozialethik, Geschichte und Theologie des Christlichen Ostens, Kirchenmusik [Grundlagen und Geschichte], Religions- und Missionswissenschaft) entnommen, so ist zusätzlich ein Vertreter dieses Faches für die Prüfungskommission zu bestellen."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Zu Gutachtern und Prüfern können alle Hochschullehrer sowie die Professoren im Ruhestand bestellt werden, die der Theologischen Fakultät als Mitglied oder Zweitmitglied angehören oder gemäß Art. 80 Abs. 7 BayHSchG an Hochschulprüfungen mitwirken dürfen. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch andere fachlich zuständige Hochschullehrer und Professoren im Ruhestand zu Gutachtern und Prüfern bestellt werden."

c) Die Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.

4. In § 7 werden die Gesetzesstellen Art. 37 bzw. Art. 10 ersetzt durch Art. 50 bzw. Art. 18.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:

a) Nachweis der Mitgliedschaft in einer evangelischen Kirche: Der Fachbereichsrat kann in begründeten Ausnahmefällen auf Empfehlung des Prüfungsausschusses andere Bewerber zulassen.

b) Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV (BayRS 2210-1-1-3 K/WK) - in der jeweils geltenden Fassung;

- c) Nachweis ausreichender Kenntnisse in der hebräischen, griechischen und lateinischen Sprachen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß;
- d) Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung;
- e) Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums der Evangelischen Theologie, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg;
- f) Vorlage je eines Hauptseminarscheines aus den Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie (einschließlich Bayerische Kirchengeschichte) und Systematische Theologie (einschließlich Christliche Sozialethik), davon zwei aufgrund einer schriftlichen Seminararbeit mit mindestens Note 4,0 (= ausreichend) benotet. Außerdem müssen aus der Praktischen Theologie Hauptseminarscheine über zwei fachlich verschiedene Seminare vorgelegt werden. Die geforderten Scheine werden aufgrund schriftlicher Arbeiten (Referate, mündliche Prüfungen oder anderweitiger individueller Leistungsnachweise) erteilt. Die Lehrperson gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung die zum Scheinerwerb erforderlichen Studienleistungen bekannt. Der Versuch, die Scheine zu erwerben, kann innerhalb der Frist des § 4 Abs. 2 wiederholt werden.
- g) Bei Bewerbern nach § 13 Abs. 3 entfallen die unter d) und f) aufgeführten Nachweise."

b) In Absatz 2 erhält Buchst. b) folgende Fassung:

"eine Darlegung des Studienganges (nach Fächern differenzierter Studienbericht), in der auch die Wahl des Faches, dem das Thema der Magisterschrift zugeordnet ist, sowie Spezialstudiengebiete innerhalb der einzelnen Fächer angegeben werden;"

c) In Absatz 6 wird die Gesetzesstelle Art. 51 ersetzt durch Art. 61.

6. § 11 erhält folgende Fassung:

"(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen."

7. In § 13 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort "Gesamtergebnis" eingefügt "3,50".

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Thema wird nach Vorschlägen des Bewerbers von einem nach § 6 Abs. 3 Satz 1 Prüfungsberechtigten festgelegt."

b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"Der Dekan als Vorsitzender des Prüfungsausschusses bestimmt zwei gemäß § 6 Abs. 3 Prüfungsberechtigte zum ersten bzw. zum zweiten Gutachter. Diese erarbeiten in der Regel innerhalb von acht Wochen von einander getrennt je ein Gutachten und einen Benotungsvorschlag für die Magisterschrift. Der erste Gutachter soll der Prüfer sein, der das Thema festgelegt hat."

c) Absatz 9 entfällt; die Absätze 10 und 11 werden Absätze 9 und 10 (neu). In Absatz 9 (neu) entfällt der letzte Halbsatz.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Eine Klausur in dem Fach, dem das Thema der Magisterschrift zuzuordnen ist, entfällt. Über die Zuordnung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung ist dem Kandidaten mit der Zulassung zur Prüfung (§ 10 Abs. 5) mitzuteilen.

(3) Für jede Klausur steht ein Zeitraum von vier Stunden zur Verfügung. Elementare Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt. Diese sind im **Anhang** zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Jede der Klausuren wird von zwei Prüfern bewertet, in der Regel von dem jeweiligen Fachvertreter in der Prüfungskommission und einem weiteren, vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Prüfer. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note durch Errechnung des arithmetischen Mittels festgelegt."

10. In § 16 Abs. 1 werden die Worte "vornehmlich anhand" ersetzt durch die Worte "unter Berücksichtigung".

11. In § 18 Abs. 2 wird das Wort "ärztlichen" ersetzt durch das Wort "vertrauensärztlichen".

12. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Eine zweite Wiederholung desselben Prüfungsfaches oder der gesamten Prüfung ist nur innerhalb von sechs Monaten zulässig. Voraussetzung ist dabei, daß die Magisterschrift bei der ersten Wiederholungsprüfung mit mindestens 4,00 bewertet wurde und die Fachnoten in wenigstens drei Fächern mindestens 4,00 waren. Die Magisterschrift wird dann für die zweite Wiederholung angerechnet. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend."

13. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24 Sonderregelung für Behinderte

- (1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Der Prüfungsausschuß kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen."

14. Der Ordnung für den Grad eines Magisters der Theologie (Mag. theol.) der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg wird folgender Anhang angefügt:

"Anhang

Gemäß § 15 Abs. 3 zu den Klausuren zugelassene Hilfsmittel:

Altes Testament:	Biblia Hebraica - Wörterbuch Fohrer
Neues Testament:	Novum Testamentum Graece
Kirchengeschichte:	Evangelisches Kirchengesangbuch (fakultativ)
Systematische Theologie:	Kleine Stuttgarter Konkordanz
	Evangelisches Kirchengesangbuch
	Biblia Hebraica
	Novum Testamentum Graece
	Wörterbuch Fohrer
Praktische Theologie:	keine Hilfsmittel zugelassen

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Juni 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14. Juli 1993 Nr. X/4-6/106 496.

Erlangen, den 22. Juli 1993



(Prof. Dr. G. Jasper)

Rektor

Die Satzung wurde am 22. Juli 1993 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Juli 1993 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Juli 1993.